

In ihren Grundzügen ist die Studie so aufgebaut, dass nach der Klärung der Begrifflichkeit ‚menschliche Überreste‘ zunächst die rechtliche Lage in Deutschland in Bezug auf den Umgang mit toten menschlichen Körper(teile)n umrissen wird. Anschließend wird „vor dem Hintergrund lokaler Sitten eine ethisch reflektierte Basis für den Umgang mit menschlichen Überresten herausgearbeitet“ (14). Die in dieser Grundlegung gewonnenen Einsichten werden dann dahingehend konkretisiert, dass dem Leser Rücksichten an die Hand gegeben werden, die es im Umgang mit konkreten Exponaten und Funden zu beachten gilt.

Das Ergebnis des Grundlegungsteils lässt sich so zusammenfassen: Im Umgang mit menschlichen Überresten ist wichtig, dass man sich „nicht am Toten, sondern an den Lebenden zu orientieren hat“ (45). Denn „[p]ietät- und würdevolles Verhalten gibt es nicht gegenüber, sondern nur angesichts toter menschlicher Körper(teile) und der ihnen zugeschriebenen relativen Würde“ (ebd.). Gleichzeitig gilt es aber auch, „dem zu Lebzeiten geäußerten (oder mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen – soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen – zu entsprechen“ (ebd.). Zu beachten sind weiterhin die Gefühle der Nahestehenden bzw. Trauernden. Auch in diesem Falle gilt: Es bedarf sehr gewichtiger Gründe, um ihre Verletzung zu rechtfertigen. Schließlich ist in abgeschwächter Form auch die breitere Öffentlichkeit zu berücksichtigen, „die durch einen (bestimmten) Umgang mit menschlichen Überresten unangenehm berührt sein könnte, weil sie in den Überresten zwar keinen persönlich bekannten, aber dennoch einen konkreten Menschen [...] wieder erkennt“ (46).

Im Anwendungsteil geht es P. darum, die im Grundlegungsteil gewonnenen Einsichten „auf mögliche Einzelsituationen hin zu konkretisieren“ (75). Zunächst macht er hier deutlich, „dass zumindest innerhalb Deutschlands der Wille des Verstorbenen [nach] eine[m] Zeitraum von [...] 30 Jahren [...] keiner besonderen Beachtung mehr bedarf“ (ebd.) – es sei denn, dass der Tote einer Gemeinschaft angehörte, in der explizit andere Vorstellungen Usus sind. Weiterhin bedürfen P. zufolge genetische Forschungen an menschlichen Überresten „dann besonderer Vorsichtsmaßnahmen [...], wenn sie Rückschlüsse auf noch lebende Nachkommen zulassen“ (ebd.). Besonders im Kontext von Repatriierungsfragen müsse, so meint er, den Wünschen der Nachfahren entsprochen werden, falls eine enge Beziehung zwischen menschlichen Überresten und Nachkommen nachgewiesen werden könne. Eine illegale und/oder illegitime Beschaffungspraxis allein ist für ihn kein Grund, Exponate aus Sammlungen zu entfernen, „solange deren Erwerb nicht in jüngster Zeit illegal war und/oder gegen grundlegende Menschenrechte verstieß“ (ebd.). P. ist schließlich auch der Überzeugung, die Aufbewahrung von und die Arbeit mit menschlichen Überresten könne über alle Bedenken hinaus insofern wertvoll sein, als solche Forschungen Einsichten über die Vergangenheit vermitteln und auf diese Weise auch zum Verständnis der Gegenwart beitragen. Vor allem im Kontext wissenschaftlicher Ausstellungen ließe sich nicht nur theoretisches Wissen vermitteln, sondern es sei dadurch auch möglich, den Betrachter zu einem Überdenken der eigenen Lebensweise anzuregen – immer vorausgesetzt, dass die Präsentation auf die Gefühle der Besucher Rücksicht nimmt und nicht zur Diffamierung einzelner Menschen(-gruppen) beiträgt.

Soweit einige Hinweise zu einer Studie, die durch ihre umsichtige Argumentation sicherlich zu einem reflektierten und verantworteten Umgang mit menschlichen Überresten beitragen kann.

H.-L. OLLIG S. J.

4. Praktische Theologie

HIRSCH, ANGELIKA-BENEDICTA, *Warum die Frau den Hut aufhatte*. Kleine Kulturgeschichte des Hochzeitsrituals. Mit 21 Abbildungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008. 195 S., ISBN 978-3-525-60437-3.

Viele religiöse Rituale, die soziologisch bestimmt sind, ändern sich rapide. Das gilt auch für die Eheschließung. Dieser ist A.-B. Hirsch im vorliegenden Buch nachgegangen. „Dies Buch ist kein weiteres Ratgeberbuch zur schöneren Gestaltung der Hochzeit,

sondern ein Hintergrundbuch. Es erklärt die Struktur, die Dynamik, den Sinn und den Hintergrund des Rituals und der einzelnen Elemente. Es beantwortet die Fragen, warum wir überhaupt heiraten, woher unsere traditionellen Formen stammen, wie es unsere Vorfahren gemacht haben, was uns mit ihnen verbindet und was uns unterscheidet“ (7f.).

Das vorliegende Buch hat vier Teile. Im ersten (Wie haben es unsere Vorfahren gemacht? 9–48) gibt die Autorin einen Abriss der Eheschließungsgeschichte bei den Griechen, bei den Römern, bei den Germanen, in der (mittelalterlichen) Kirche, in der (säkularisierten) Neuzeit.

Bei den Griechen war die Heirat ein (sich über längere Zeit hinziehender) Prozess mit Rechtsfolgen. Der erste Schritt zur Eheschließung war ein Vertrag zwischen dem Herrn (*kyrios*) der Braut und dem Bräutigam. Gültig wurde dieser erste Schritt aber erst durch den zweiten Akt, nämlich durch die Übergabe der Braut an den Bräutigam. Abgeschlossen wurde die Heirat durch den dritten Akt, nämlich die Aufnahme der Braut in die neue Familie (*Phratrie*) des Bräutigams. Diese Aufnahme in die neue Familie geschah stets am „Haarschurtag“ (Kuriotistag) des Apaturienfestes. Insgesamt war die Eheschließung im alten Griechenland vom Mann her konzipiert. Das hing auch damit zusammen, dass die Männer erst mit ca. 30 Jahren heirateten, die Frauen aber schon bald nach der Pubertät (also mit ca. 15 Jahren) verheiratet wurden.

Bei den Römern war die Eheschließung zweiaktig: Verlobung und Hochzeit. Die Verlobung ging der eigentlichen Eheschließung voraus. In der republikanischen Zeit (also vor Augustus) hatte die Verlobung religiöse und rechtliche Verbindlichkeit. Die eigentliche Hochzeit hatte viele Elemente. Wichtig waren vor allem der schriftliche Ehevertrag und die gegenseitige Ehereinwilligung der Partner, der sog. Konsens. (*Consensus facit nuptias*.)

Für den germanischen Bereich gibt es kaum frühe schriftliche Quellen, welche die Eheschließung in allen Einzelheiten dokumentieren würden. Das Recht war vielfach mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht. Die wichtigsten Elemente der Eheschließung waren: 1. die Brautwerbung, 2. die Verlobung, 3. die Hochzeit, 4. die Morgengabe an die Braut (vgl. P. Mikat, *Dotierte Ehe – rechte Ehe*). Die Autorin fasst die germanische Eheschließung so zusammen: „Der gesamte Handlungsablauf, der sich um die Hochzeit rankte, war ein Wirtschafts- und Rechtsgeschäft, bei dem beide Seiten in genau geregelter Folge jeweils den nächsten Schritt taten, bis das ‚Geschäft‘ abgeschlossen war. Vorchristliche Weihehandlungen wie die Hammerweihe oder dann auch die christliche Segnung waren zusätzliche Befestigungen dieses Geschäftes und galten als wichtig und nützlich, für die Rechtsgültigkeit hatten sie keine Bedeutung“ (35).

Dass die Kirche sich (in einem langwierigen Prozess) um Ehe und Eheschließung kümmerte, war schon bei Paulus angelegt (1 Kor 7, 1–7; Eph 5, 32). Aber erst das Konzil von Trient (1545–1563) schrieb für die katholische Kirche vor (DH 1812), dass die Ehe gültigerweise nur eingegangen werden kann vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen. „Für die Protestanten war die kirchliche Trauung zwar nicht per definitionem verbindlich, aber für gute Christen derart üblich, dass es ohne Schaden am Ansehen zu nehmen nicht denkbar war, sich mit der standesamtlichen Beurkundung zufrieden zu geben“ (43).

Wie ist es mit der Eheschließung in der Neuzeit, also nach der Französischen Revolution und dem Kulturkampf in Deutschland? Insgesamt kam es zu einer Entkirchlichung des Lebens und einer Entritualisierung der Eheschließung. „In Dörfern oder Kleinstädten, wo jeder jeden kannte, hatten Sitten und Bräuche fast so etwas wie Naturgesetzlichkeit. In der Großstadt, wo viele einander unbekannte Menschen zusammenkamen, war diese Verbindlichkeit schlagartig nicht mehr vorhanden“ (47).

Im zweiten Teil ihrer Arbeit (Hochzeit als Übergangsritual, 49–80) versucht die Autorin nachzuweisen, dass die Eheschließung ein Übergangsritual (*rite de passage*) ist, das eng mit dem menschlichen Dasein verwoben ist und gleichsam von selbst entsteht. „Übergangsrituale sind als anthropologische Konstante zu bezeichnen. Das bedeutet, dass sie nicht irgendwann einmal zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort erfunden und dann weitergegeben wurden, weil sie sich so gut bewährt haben. Es bedeutet, dass sie keinen historischen Ursprung haben, den man bei genauer Suche irgendwo

finden könnte. Nein, sie sind so eng mit den Bedingungen des menschlichen Lebens verwoben, dass sie quasi von allein entstanden sind und im Zweifelsfall auch immer wieder entstehen würden. Ihr Sinn ist es, den Übergang von einem Lebensabschnitt in den anderen zu gestalten“ (50). Bei diesem Übergangsritual gibt es vor allem individuelle, soziale und ökonomische Aspekte.

Weil die Eheschließung Teil des menschlichen Lebens ist, wissen auch Märchen und Mythen manches über die Eheschließung zu erzählen. Davon berichtet der dritte Teil der vorliegenden Arbeit (Was Märchen und Mythen über Hochzeit wissen, 81–129), auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll.

„Wie heute heiraten?“ – das ist die Überschrift des vierten Teils der Arbeit (131–181). Die Kernfrage ist wohl jene, ob die Ehe eine private oder eine öffentliche Angelegenheit ist. Die Autorin entscheidet sich sehr engagiert für die *öffentliche* Eheschließung: „Zu den elementaren Verhaltensweisen gehört ..., sich als Betroffener der Dynamik des Rituals anzuvertrauen und sich hindurchführen zu lassen. Es gehört dazu, das heilige Spiel des Rituals ernst zu nehmen, sich seiner Magie und den Bildern von Tod und Neubeginn mit Leib und Seele hinzugeben. Es gehört auch dazu, Ventile für Emotionen zu schaffen und die Familien und die Gemeinschaft einzubinden. Die Eheschließung ist ein Akt, von dem viele betroffen sind. Deshalb ist sie im Kern eine öffentliche Angelegenheit“ (179).

Ein Stichwortregister, ein Literaturverzeichnis und ein Abbildungsnachweis schließen dieses schöne Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen. Gewünscht hätte ich mir, dass die Druckfahnen sorgfältiger gelesen worden wären.

R. SEBOTT S. J.

GREIN, EBERHARD, *Ich war immer Opposition ...* Oswald von Nell-Breuning, Jesuit und Reformier – Visionen werden Wirklichkeit. St. Ottilien: EOS 2005. 147 S., ISBN 3-8306-7216-0.

Obwohl P. von Nell-Breuning (1890–1991) zu den Großen des 20. Jhdts. gehört, gibt es über ihn noch immer keine (qualitativ wertvolle) Biographie. Man vergleiche nur einmal den „mäßigen“ Artikel über von Nell-Breuning (= vNB) im LThK³ VII (1998) Sp. 732 f. Es war deshalb eine glückliche Idee, dass sich der bekannte Wirtschafts- und Politikwissenschaftler E. Grein (= G.) an eine solche Biographie gewagt hat. Freilich, ist das, was nun vorliegt, keine Auseinandersetzung mit dem (weit verstreuten; ca. 1.800 Nrn. umfassenden) Gesamtwerk des Pater vNB, sondern eine (mehr persönlich angelegte) Einführung in Person und Wirken des großen Sozialwissenschaftlers. G. formuliert sein Vorhaben folgendermaßen: „Hier soll dem Leser unter anderem der bislang weniger bekannte Oswald von Nell-Breuning in seinem Wirken vorgestellt werden. So förderten etliche Recherchen in diesem doch sehr persönlichen Bereich auch bislang Unbekanntes zu Tage“ (13).

Das vorliegende Buch hat fünf Teile. Im ersten (Menschliches, 19–50) wird dem Leser ein (ganz kurzer) Abriss des Lebens des weithin bekannten Jesuiten gegeben. Pater vNB wurde 1890 in Trier als Sohn des Gutsbesitzers Arthur von Nell und seiner Frau Bernharda, geb. von Breuning geboren. Er besuchte das Gymnasium in Trier und entschied sich schon früh für den Priesterberuf. Auf dem Bildchen zur hl. Kommunion (vgl. 135) am 06.04.1902 steht geschrieben: „Zur ersten hl. Kommunion erhielt Oswald die feste Erkenntnis seiner Priesterberufung von Jesus Christus.“ 1911 trat vNB in die Gesellschaft Jesu ein. Er studierte Philosophie und Theologie in Valkenburg (Niederlande) und Innsbruck. Am 27.02.1921 wurde er zum Priester geweiht. 1928 promovierte vNB in Münster/W. bei Mausbach mit dem Thema „Grundzüge der Börsenmoral“. Ab 1928 dozierte er dann Kirchenrecht, Moralthologie und Gesellschaftswissenschaften an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Der zweite Teil des vorliegenden Büchleins (Fels in der Brandung, 51–107) versucht, einige Inhalte zu vermitteln, die vNB „heilig“ waren und die er in seinem Leben vortragen hat. Ich wähle drei aus: „Quadragesimo anno“ (= QA), das Subsidiaritätsprinzip, die Mitbestimmung. 40 Jahre nach „*Rerum novarum*“ veröffentlichte Papst Pius XI. 1931 die zweite Sozialenzyklika, eben QA. Mit der Vorbereitung wurde vNB betraut. Die Weltwirtschaftskrise von 1929 (und die dadurch bedingte Massenarbeitslosigkeit) hatten die sozialen Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital verschärft. QA bezeichnet